

mit DER
SOFTWARE
TITEL

18. Mai 2005

Woche 20

Nr. 721

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

“Mit Blick aufs Ganze - den Besten Weg finden”: 68 neue Titel geschützt

Die Themen Wellness und Gesundheit bleiben scheinbar immer aktuell, wie die Titel “Haasers Wellness Magazin”, “Diabetes Science” und “Mensch Gesundheit” beweisen. Aber natürlich ist auch der lukullische Aspekt nicht zu vernachlässigen, was sich durch “Essen wie die Weltmeister” und “Esszeit” verdeutlichen lässt. Der NDR bietet uns diese Woche mit “Der Norden umsonst” eine günstige Perspektive für den Frühlingsausflug. Raab TV macht uns dagegen neugierig auf “Die Deutsche Fernsehmeisterschaft”, TV Media Medienmanagement hält mit “TV GAGA” dagegen und was “Die Programm Realität” bietet, bleibt abzuwarten. Alle 68 Titel finden Sie auf Seite 2. (SR)

“e-motion” und “iMOTION” sind verwechslungsfähig

Ein Zeichen darf nicht benutzt werden, wenn durch Ähnlichkeit oder Identität des Zeichens zu einer Marke für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht. In diesem Sinne entschied auch das Oberlandesgericht Stuttgart bei der Frage nach Verwechslungsgefahr zwischen der Marke “e-motion” und dem Begriff “iMOTION”. Mar-

kenähnlichkeit von Kollisionszeichen sei nach dem Gesamteindruck der klanglich, bildlich und begrifflich zu vergleichen Marken zu beurteilen, so die Stuttgarter Richter. Es sei aber für eine Verwechslung ausreichend, wenn die Markenähnlichkeit nur in einem dieser Bereiche besteht.

*OLG Stuttgart vom 21.10.04,
AZ: 2 U 65/04*

Neue “Geschäfts”-Domains zugelassen

Die ICANN (Internet Corporation For Assigned Names and Numbers) hat ihre Zustimmung zur Einführung der neuen Top-Level-Domains “.JOBS” und “.TRAVEL” gegeben.

Die neuen Adresszonen (TDLs) sind für Anbieter in der Reisebranche, für Personalagenturen und Jobvermittler gedacht. Interessant könnte die Domain auch für Unter-

nehmen sein, die ihre Stellenangebote- und ausschreibungen unter der Endung “.JOB” anbieten möchten. Ab wann eine Registrierung möglich ist, ist allerdings noch offen.

Bei der ICANN stehen zur Zeit auch neue TDLs wie “.MAIL”, “.TEL” und “.XXX” zur Diskussion.

*Näheres unter:
www.icann.org*



Gracklauer Titelrecherchen

Täglich ergänzte eigene Datenbanken in allen Medienbereichen

www.gracklauer.de

Titelrecherchen
Titelüberwachungen
Internet-Recherchen
Markenrecherchen

Thomson CompuMark
Tel + 32 3 220 72 11
Fax + 32 3 220 73 90
compu-mark.be@thomson.com

THOMSON
★

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

18. Mai 2005
Woche 20
Nr. 721

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 68 Titel

6 GIRLS

Allein unter Mädchen
Am Kran hängt vieles ... Am Service alles
Anpacken mit Köpfchen
Audio Pro
Audio Professional
AVERIS
AWA

Beaver Lars Vegas
Biber Lars Vegas
BOMBA

Coastliners - Europas Küsten erleben
COVER GIRLS

DAS 1X1 DES GOLFSPORTS
DAS! Streitfall
Der Norden umsonst
Diabetes Science
Die Deutsche Fernsehmeisterschaft
Die Programm-Realität
DOLLY
Dropcall
Dropflop
Dropkick
Dropkick

Droptip
Droptop

Essen wie die Weltmeister
Esszeit
Europas Küsten

Fällt bei Ihnen was aus, fällt uns was ein
Filme auf PSP
Fratz - Das Familienmagazin

GaGa TV
GAGA TV
Geniale Erfindungen - Großartige
Entdeckungen (Serientitel)
GRAND

Haasers Wellness Magazin

Kampf um Lippe
Kleine Tiger
Kleine Tiger brauchen Kraft
Kleine Tiger brauchen Power
Kochen wie die Weltmeister

Links blinken, rechts abbiegen
LOOK
MACHO

Meine Tierklinik
Meine Tierpraxis
Mensch Gesundheit
Mit Blick aufs Ganze - den Besten Weg finden
Mobile Movies
Movies auf PSP
Movies on PSP
Movies on the Move
Movies2PSP

OIHH

Pocket Movies
Professional Audio

Stars von heute
Streitfall
Systemhaus

Tsunami
TV GaGa
TV GAGA

Und ich lieb Dich doch!

Welt der Stars
Wir setzen alle Hebel in Bewegung

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 722 erscheint am 24.05.2005 **Anzeigenschluss:** 20.05.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 725 erscheint am 14.06.2005 **Anzeigenschluss:** 10.06.2005, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Skimarken: Sportsponsoring, Salomon-Verkauf und Weltcup

Salomon für 485 Millionen US-Dollar verkauft – Adidas-Salomon kann Namen erst 2006 ablegen.

13 Weltcup Siege wurden mit dem Material von Skiausruer Salomon in dieser Saison eingefahren. Das ist Platz 2 hinter dem Sieger Atomic (30 Siege) und sicherlich gut für die Marke. Trotzdem wird sie verkauft.

485 Millionen Euro zahlt die Amer Sports Cooperation. Mit dabei im Markenpaket: Mavic, Bonfire, Arc Teryx und Cliché. Doch trotz des Verkaufs wird die Adidas-Salomon AG diesen Namen weiterhin tragen. Wie Adidas-Sprecherin Anne Putz mitteilte, könne der Name erst zur nächsten Hauptversammlung im Jahr 2006 geändert werden. „Da Salomon immer eigenständig geführt wurde, hat der Verkauf keinen Einfluss auf die Wahrnehmung der Marke.“ Zum aktuellen Wert der Marke wollte sie sich nicht äußern. Aufgrund der Investitionen, beispielsweise im Sportsponsoring und der Bekanntheit, die nicht zuletzt durch den Gebrauch als Unternehmensname gemeinsam mit Adidas sicherlich noch weiter gesteigert werden konnte, dürfte der Markenwert jedoch beträchtlich sein.

Nach der geplanten Fusion der Marken Salomon und Atomic fahren künftig die im Sportsponsoring erfolgreichsten Marken unter einem Dach.

Das Image der beiden Marken könnte besser nicht sein, sowohl nach einer Punktbewertung des Ski-Weltcups als auch nach der Anzahl der Siege, die die Unternehmen für sich verbuchen konnten. Gemeinsam waren sie sogar erfolgreicher als alle anderen Marken zusammen.

Mit dem „Weltcup der Skimarken“, hat die Presse bereits vor 20 Jahren ein System erfunden, Skimarken zu vergleichen. In der vergangenen Saison belegte Atomic Platz 1, doch die Verkaufstatistik sieht anders aus. Nach verkauften Stückzahlen liegt Rossignol weltweit vorn, nach eigenen Angaben im Jahr 2003 mit einem Marktanteil bei Alpinski von 20,3% (850.000 Paar). In den USA wiederum ist K2 eine überaus bekannte Marke, und das obwohl die Marke am Weltcup überhaupt nicht teilnimmt.

„Der Weltcup ist wesentlich für Marken, die sich über sportliche und hochwertige Ski definieren“, so Stephan Grieger, Marketingleiter bei Völk Deutschland, im Markenbusiness-Interview. Bei Marken, die sich im oberen Segment positionieren hält er die Weltcupeteiligung sogar für unverzichtbar. Der „Weltcup der Skimarken“ bilde den Erfolg dieses Engagements ab. Völk verfehle das Treppchen nur knapp.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Amerikanisches Markenrecht zu Gunsten bekannter Marken geändert

Trademark Dilution Revision Act of 2005 passiert House of Representatives.

Eine Änderung des amerikanischen Markenrechts macht es Inhabern bekannter Marken künftig einfacher, gegen eine etwaige Verwässerung vorzugehen. Der so genannte „Trademark Dilution Revision Act of 2005“ hat am 19. April 2005 das House of Representatives passiert.

Hintergrund der Gesetzesinitiative war das Urteil des Supreme Court in Sachen Victoria's Secret aus dem Jahr 2003. Der Hersteller von Unterwäsche hatte den Prozess gegen ein Geschäft namens Victor's Secret aus Elizabethtown, Kentucky verloren, da dem Gericht nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer Markenverletzung genüge.

Vielmehr forderte es auch für berühmte Marken den Nachweis einer aktuellen Schwächung.

Nach dem neuen Gesetz können Inhaber berühmter Marken nun bei einer so genannten „dilution by blurring“ oder „dilution by tarnishment“ künftig auf Unterlassung klagen. Nach der Legaldefinition des Gesetzes, ist für eine Klage nach dem Trademark Dilution Revision Act eine gedankliche Verbindung zwischen einem Begriff und einer ähnlichen, bekannten Marke, die zu einer Schwächung der Kennzeichnungskraft bzw. einer Rufbeeinträchtigung führt, erforderlich.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Adidas verliert olympische Streifen

Das IOC entschied: Sportbekleidung künftig ohne Streifen.

Im Streit um die Adidas-Streifen auf Olympia-Sportbekleidung musste Adidas jetzt eine Niederlage einstecken. Das IOC hat auf einen Antrag der Konkurrenten entschieden, dass das Design künftig nur noch auf einer Fläche von 20 Quadratzentimetern präsentiert werden dürfe. Bisher galt hierfür eine Ausnahme, da die Streifen nicht als ein Markenzeichen,

sondern als ein Designelement angesehen wurden.

Adidas-Sprecherin Anne Putz kommentiert die Entscheidung auf Anfrage von Markenbusiness: „Für uns hat die Entscheidung keine Auswirkung. Wir bleiben trotzdem eine Olympia-Marke. Die drei Streifen bleiben beispielsweise auf Schuhen präsent. Wir werden jetzt das IOC um klare Richtlinien bitten.“

Quelle:
www.markenbusiness.de

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Mensch Gesundheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Titelkombinationen, Wortverbindungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften, einschließlich Multimedia (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien.

**Hans-Ulrich Albeck,
Rheinstraße 90, 65185 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Fratz - Das Familienmagazin

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offlinedienste) sowie sonstige Onlinemedien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Ute Auth,
Aßmuthweg 2, 64285 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Links blinken, rechts abbiegen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 Spreepalais am Dom,
10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Kampf um Lippe

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwälte Wolfgang Stückemann & Sozien,
Schloßstraße 11, 32657 Lemgo**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Filme auf PSP Pocket Movies Movies on the Move Mobile Movies Movies auf PSP Movies2PSP Movies on PSP

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für sämtliche Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste.

**bhv Software GmbH & Co. KG,
Novesiastraße 60, 41564 Kaarst-Büttgen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Deutsche Fernsehmeisterschaft

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Raab TV GmbH,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Systemhaus

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen und Schriftarten, Titelkombinationen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tsunami Allein unter Mädchen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Haasers Wellness Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und in allen Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Helge Haaser e.K.,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Welt der Stars Stars von heute

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen und Büchern sowie Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Keil LL.M.,
Rosenstraße 49, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dropkick Dropclick Droptip Dropcall Droptop Dropflop

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**EUROSPORT Media GmbH,
Rosenheimerstraße 145e, 81671 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Anpacken mit Köpfchen Fällt bei Ihnen was aus, fällt uns was ein Am Kran hängt vieles ... Am Service alles Wir setzen alle Hebel in Bewegung Mit Blick aufs Ganze - den Besten Weg finden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Peters Rechtsanwälte,
Jan-Wellem-Platz 1, 40212 Düsseldorf**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

AVERIS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Genesis Software GmbH, vertr. d. d.
GF Hermann Banse,
Hattinger Straße 367, 44795 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Diabetes Science

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anzeigenvermittlung Harald Garms,
Hermeskeilerstraße 5, 50935 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Der Norden umsonst

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Esszeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Onscreen Advertising
TV-Kommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG,
Brüsseler Straße 21, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Meine Tierklinik Meine Tierpraxis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, speziell für Computerspiele.

**Braingame Publishing GmbH,
Sonnenberger Straße 14, 65193 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Professional Audio Audio Professional Audio Pro

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TeleTraffic-Verlagsgesellschaft mbH,
Kardinal-Frings-Straße 16, 53604 Bad Honnef**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LOOK AWA BOMBA MACHO DOLLY OIHH 6 GIRLS COVER GIRLS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GLM Kft,
Fő u. 40, H - 9226 Dunasziget /Ungarn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DAS 1X1 DES GOLFSPORTS

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen und Software-Erzeugnisse; elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie Internet.

**Kai A. Harzheim Rechtsanwalt,
Katharinenhof, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

DAS! Streitfall Streitfall

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kleine Tiger Kleine Tiger brauchen Kraft Kleine Tiger brauchen Power

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Face The Press Film GmbH,
Kopernikusstraße 5, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TV GAGA TV GaGa GAGA TV GaGa TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TV Media Medienmanagement GmbH,
Kolpingstraße 3, 85560 Ebersberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

GRAND

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Essen wie die Weltmeister Kochen wie die Weltmeister

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Kuttner & Kollegen,
Palmaille 108, 22767 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Programm-Realität Und ich lieb Dich doch!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäfts-/Seitenteilanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400 Verbreitete Auflage: 5.200

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis:

Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugswise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Coastliners - Europas Küsten erleben Europas Küsten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Titelkombinationen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln und graphischen Gestaltungen für alle Print-Medien, als Einzel- und Reihentitel, digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Domain-Bezeichnungen, CD-ROM oder sonstige Datenträger sowie für öffentliche Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Redaktionsbüro 4D,
Talstraße 194/1, 73732 Esslingen

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Geniale Erfindungen - Großartige Entdeckungen (Serientitel)

- Die ersten Erfindungen 700 000 - 1200 v. Chr.

- Große Zivilisationen, gewaltige Fortschritte

1200 v. Chr. - 1000 n. Chr.

- Neues Denken, neue Welten 1000 - 1600

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beaver Lars Vegas Biber Lars Vegas

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Software Programme, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich offline- und online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

phenomedia publishing gmbh,
Josef-Haumann-Straße 10, 44866 Bochum

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50 Prozent.

Fon: 040 / 609 009 - 61